

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1910**

2 (11.2.1910)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1910.

### Inhalt:

**Erlaubnis zur Annahme fremder Orden.**

**Dienstnachrichten.**

**Bekanntmachungen.** 1. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 2. Die kirchlichen Erneuerungswahlen betr. — 3. Anmeldung der aus der Gemeinde verziehenden Gemeindeglieder betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1911 betr. — 5. Die Pfarrsynoden für 1911 betr. — 6. Die Kosten der Dienststreifen betr. — 7. Das kirchliche Bauwesen betr. — 8. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr.

**Diensterledigungen.**

**Todesfälle.**

**Sonstige Mitteilung.**

**Zur Nachricht.**

### 1.

#### Erlaubnis zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Prälaten Ludwig Schmitthener in Karlsruhe die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Komturkreuzes II. Klasse mit Stern des Großh. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und des Komturkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen.

### 2.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der

RI



Kirchengemeinde Steinen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Pfarrverwalter Kurt Blum in Steinen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 21. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Brecht in Zaisenhausen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Mai d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 4. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Friedrich Kupper auf die evang. Pfarrei Heddesheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 4. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Ludwig Zachmann in Weil auf sein Amt und seine Pfarrpfünde mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an zu genehmigen.

## 3.

### Bekanntmachungen.

#### 1. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1909 hat 11 618 *M* 43 *S* ergeben. Unter Zuschlag einer Stipendienrückzahlung sind zur nunmehrigen Verteilung verfügbar 11 668 *M* 43 *S*.

Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.



## 2. Die kirchlichen Erneuerungswahlen betr.

In der Adventszeit des vergangenen Jahres hatten die periodischen kirchlichen Erneuerungswahlen zu beginnen. Die Kirchengemeinderäte, welche sich etwa noch im Rückstand befinden, werden an den Vollzug erinnert. Im Hinblick auf die unliebsamen Weiterungen und Schwierigkeiten, welche sich aus Verstößen gegen die bestehenden Wahlvorschriften ergeben können, ermahnen wir die Geistlichen, sich mit den maßgebenden Bestimmungen genau vertraut zu machen und sie pünktlich zu beobachten. Wir verweisen insbesondere auf die in Muster XII der Geschäftsordnung für die Pfarrämter gegebenen Formulare (nach dem jetzt geltenden Recht berichtigt im K. G. u. V. Bl. 1900 S. 145 ff.).

Den Dekanen empfehlen wir, bei den Kirchenvisitationen ihr Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, ob die Wählerlisten und die Wahlakten sich in Ordnung befinden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 3. Anmeldung der aus der Gemeinde verziehenden Gemeindeglieder betr.

Manchfach geäußerten Wünschen entsprechend machen wir die Geistlichen darauf aufmerksam, daß aus der Gemeinde wegziehende Familien soweit als möglich dem Geistlichen ihres neuen Wohnorts — am besten durch einen Auszug aus dem Familienbuch — namhaft gemacht werden sollten. Es würde durch die Einhaltung dieser schon im Diöcesanbescheid von 1897 (K. G. u. V. Bl. S. 58) empfohlenen Maßregel der Seelsorgearbeit ganz besonders in der Diaspora ein wertvoller Dienst geleistet werden.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

## 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1911 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr 1911 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im



kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und demselben dabei die in Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hiezu auch Ziff. I—IV der Vorbemerkungen auf Beilage III zu der Verordnung) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über die in Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898 — neue Fassung im Abschnitt D I der Sammlung der Ortskirchensteuer-Vorschriften (Ausgabe von 1908) — bezeichneten Punkte Auskunft zu geben.

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten auf die verlangte Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, — sofern nicht schon vorher erforderlich — im Spätjahr Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

5. Die Pfarrsynoden für 1911 betr.

Im Hinblick auf die im nächsten Jahr abzuhaltenden Pfarrsynoden werden die Dekanate jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 6 der Verordnung vom 29. Februar 1896 die für diese Pfarrsynoden zu bearbeitenden Fragen nach vorausgegangener Beratung mit den Diöcesanen in genauer Fassung bis 1. Juni d. J. zur Genehmigung hieher vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.



## 6. Die Kosten der Dienststreifen betr.

## An die Dekanate und Pfarrämter.

Die zur Vorlage gelangenden Verzeichnisse über Dienststreifekosten entbehren häufig der Angaben, die zur genauen Nachprüfung der Kostenansätze erforderlich sind. Wir weisen deshalb darauf hin, daß der einzelne Forderungszettel enthalten muß: den Dienst-(Wohn-)sitz des Forderungsberechtigten, das Geschäft, durch welches die Dienstreise veranlaßt wurde, den Ort der auswärtigen Tätigkeit, den Zeitpunkt, auf welchen die Amtshandlung angesetzt war, die genaue Zeit der Abreise und Heimkunft. Bei Benützung regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahn usw.) ist die fahrplanmäßige Zeit der Abreise und Rückkunft sowie die Anfangs- und Endstation, die Wagenklasse und Zugsgattung anzugeben.

Sind mehrere Personen an einer auswärtigen Amtshandlung beteiligt, so sind die einzelnen Forderungszettel auf einem besonderen Blatt zusammenzustellen.

Im übrigen sollen alle Dienstgeschäfte ohne unnötigen Zeitaufwand durchgeführt und die Kostenverzeichnisse jeweils tunlichst bald vorgelegt werden.

Die Dekanate wollen die Forderungszettel vor der Vorlage auf ihre Vollständigkeit prüfen und nötigenfalls deren Ergänzung veranlassen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 7. Das kirchliche Bauwesen betr.

Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 28. November 1908 im obigen Betreff (K. B. u. B. Bl. S. 177) bringen wir zur Kenntnis, daß bis auf weiteres auch die technische Aufsicht über die evang. kirchlichen Gebäude in Heddesheim (Diözese Ladenburg-Weinheim) durch den Architekten Emil Döring, Vorstand des Evang. kirchl. Baubureaus in Mannheim (Tullastraße 18), besorgt wird.

Karlsruhe, den 7. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.



## 8. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr.

Nach Bekanntmachung Großh. Zoll- und Steuerdirektion vom 8. Januar 1910 (Z. u. St. B. Bl. S. 46) wurden infolge Vereinigung der Gemeinde Daglanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Feudenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim mit Wirkung vom 1. Januar 1910 Daglanden und Feudenheim von den Steuerkommissärbezirken Karlsruhe-Land und Mannheim-Land losgetrennt und den Steuerkommissärbezirken Karlsruhe-Stadt bezw. Mannheim-Stadt zugeteilt.

Karlsruhe, den 7. Februar 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

## 4.

### Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Käfertal, Diöcese Mannheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. Mai d. J. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Zaisenhäusen, Diöcese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

## 5.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 16. Januar d. J.: Klein, Emil Christian, Pfarrer a. D. von Pforzheim.
- am 27. Januar d. J.: Mössinger, Karl, Pfarrer in Käfertal.



## 6.

**Sonstige Mitteilung.**

(Bekämpfung des Alkoholismus.) Der Landesverband der badischen Bezirksvereine des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hält Samstag den 19. d. M. seine Jahresversammlung im großen Rathhause hier ab. Nachmittags von 1/2 4 Uhr an werden Vorträge gehalten über nachstehende Themata: „Die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke durch die Schule; die organisierte Trinkerfürsorge; das Animierkneipenwesen; die Arbeiterversicherung und der Alkoholismus. Was erreichen wir in der Trinkerheilstätte Renchen und warum gründen wir Bezirksvereine?“

Abends 1/2 9 Uhr findet ebendasselbst eine öffentliche Versammlung statt mit einem Vortrag des Herrn Generalsekretärs J. Gonser-Berlin über Bierbojkott-Bierkriege und Volkswohlfahrt.

Einem vom Vorstand des Landesverbands ausgesprochenen Ersuchen entsprechend wird Vorstehendes zur Kenntnis gebracht.

## 7.

**Zur Nachricht.**

Von dem im Auftrag Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werk „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ (vgl. K. G. u. V. Bl. 1901 S. 86, 1904 S. 105, 1906 S. 94, 1908 S. 16) ist der 8. Band, enthaltend die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen und Wiesloch, erschienen. Diejenigen kirchlichen Behörden, welche diese Veröffentlichung zu beziehen wünschen, können sie zu dem ermäßigten Preis von 5 M 25 Pf durch Vermittlung der Expeditur genannten Ministeriums erhalten.



Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

**A. zu den beigegebenen Preisen:**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden   | 6.— M  |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden   | 2.— "  |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück  | —20 "  |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück  | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904   | —20 "  |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück                                       | 2.— "  |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück   | 1.— "  |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt             | —20 "  |
| 9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für   |        |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen                                 | —80 "  |
| b. Darlehenszugescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster 1a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben)                    | 1.— "  |
| 10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 "  |

**B. unentgeltlich und portofrei:**

11. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesanynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
  - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
  - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Bornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
  - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistratorien bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellschilling zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.